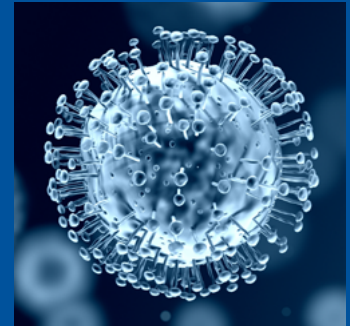


# Branchenspezifische Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – für die Branche Bildungseinrichtungen im Bereich: Unternehmen der beruflichen Bildung



© Jasper/stock.adobe.com

## Allgemeines

Die SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland erfordert besondere Arbeitsschutzmaßnahmen. Diese sind im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein festgelegt.

Ziele der Arbeitsschutzmaßnahmen sind:

- Infektionskette zum Schutz der Bevölkerung unterbrechen
- Gesundheit der Beschäftigten sichern
- Einschränkungen für die Wirtschaft gering halten
- Wiederansteigen der Infektionsrate verhindern

Die besonderen Gefahren für Beschäftigte bezüglich einer Infektion mit SARS-CoV-2 müssen in der Gefährdungsbeurteilung der Unternehmen berücksichtigt werden.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert für den Zeitraum der Epidemie in Deutschland die Anforderungen der Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz hinsichtlich des Infektionsschutzes. Rechtssicherheit besteht, wenn Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen die vorgeschlagenen technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen der Arbeitsschutzregel und die Rechtsvorschriften der jeweiligen Bundesländer in ihrem Betrieb umsetzen.

Wählen Unternehmen eine andere Lösung, müssen sie mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. Solche Abweichungen sollten schriftlich, zum Beispiel in einem eigenen Hygienekonzept oder in der Gefährdungsbeurteilung, niedergelegt werden.

Der Arbeitsschutzstandard wird durch die Unfallversicherungsträger branchenspezifisch konkretisiert und ergänzt.

Hinweise zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und zur Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung für Ihre Branche erhalten Sie in dieser Handlungshilfe.

Des Weiteren ist am 27.01.2021 die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) in Kraft getreten. Sie gilt zunächst befristet bis zum 30. April 2021. Die Vorschriften der Länder zum Infektionsschutz sowie die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel bleiben davon unberührt. Die Corona-ArbSchV verpflichtet Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen und Beschäftigte zu weitergehenden und verbindlichen Maßnahmen des Infektionsschutzes, die im Folgenden *kursiv* dargestellt sind.

# Handlungshilfe für die Branche Bildungseinrichtungen im Bereich Unternehmen der beruflichen Bildung

**Ziel** dieser Handlungshilfe ist es, Rahmenhinweise zum sicheren Betrieb in Bildungseinrichtungen zu geben, die Maßnahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung sowie Umschulung durchführen. Berufsbildende Schulen erhalten Hinweise im [SARS-CoV-2-Schutzstandard Schule](#) der DGUV, Hochschulen im [SARS-CoV-2-Schutzstandard für Hochschulen und Forschungseinrichtungen](#) der DGUV.

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Maßnahmen beruhen umfassend auf dem [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS](#) (Februar 2021) sowie der [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel der Arbeitsschutzausschüsse beim BMAS](#) (Februar 2021) und zielen auf die Umsetzung folgender wesentlicher Punkte ab:

- Abstandsregelung,
- Regelungen zum Einsatz von Mund-Nase-Bedeckungen (MNB) beziehungsweise Atemschutz sowie
- Hände- und Oberflächenhygiene sowie
- Lüften.

Außerdem sind die weitergehenden und verbindlichen Anforderungen der [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung \(Corona-ArbSchV\)](#) (März 2021) des BMAS berücksichtigt, die im Folgenden *kursiv* dargestellt sind.

Fragen zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder zur Umsetzung länderspezifischer Corona-Schutz-Verordnungen sind an die zuständigen Gesundheitsbehörden der Bundesländer zu richten.

Die folgenden Hinweise stellen Empfehlungen dar. Je nach aktueller Situation und aktuellen Gegebenheiten in der jeweiligen Bildungseinrichtung können weitere Maßnahmen erforderlich beziehungsweise sinnvoll sein. Bei der Festlegung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen sind länderspezifische Regelungen, Verordnungen und Allgemeinverfügungen zu beachten. Die Empfehlungen beziehen sich grundsätzlich auf alle in der Bildungseinrichtung befindlichen Personen, wie Beschäftigte, Teilnehmende und externe Personen. Sofern nur Teilnehmende angesprochen sind, ist dies ausdrücklich so formuliert.

## Sicherheit und Gesundheit in Bildungseinrichtungen

Verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten, wie Lehrkräfte (dazu zählen unter anderen Ausbilder und Ausbilderinnen sowie Dozenten und Dozentinnen) und Personal in der Verwaltung, sowie der Teilnehmenden ist der Träger der Bildungseinrichtung in seiner Funktion als Unternehmer/Unternehmerin beziehungsweise arbeitsschutzrechtliche/r Arbeitgeber/Arbeitgeberin.

Bei der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung sind im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 insbesondere die Risiken des Kontaktes mit anderen Menschen (das können sowohl Beschäftigte als auch Teilnehmende sowie externe Dozenten/Dozentinnen sein) während der beruflichen Tätigkeit an Arbeits- und Lernplätzen zu betrachten. Neben den Arbeits- und Lernbedingungen sind auch weitere Aspekte, die der Betrieb einer Bildungseinrichtung mit sich bringt (zum Beispiel Mensa, Internat), sowie Tätigkeiten weiterer Personen (zum Beispiel Reinigungspersonal, Wachdienste, externe Dozenten und Dozentinnen) mit zu berücksichtigen.

Dabei ist die Beratung des Unternehmers oder der Unternehmerin durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie durch die Betriebsärztin beziehungsweise den Betriebsarzt bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung besonders wichtig.

**Generell gilt: Außer den hier genannten sind alle weiteren Schutzmaßnahmen, die für die Tätigkeiten und für ein sicheres Arbeiten erforderlich sind, weiterhin umzusetzen.**

## Generelle Empfehlungen und Maßnahmen

- Einrichtung eines internen Krisenstabes (zum Beispiel Bildungsstättenleitung, Sicherheitsbeauftragte, ausgewählte Lehrkräfte wie Ausbilder und Ausbilderinnen oder Dozenten und Dozentinnen beziehungsweise weitere Beschäftigte; Unterstützung durch Betriebsärztin oder Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit) beziehungsweise Austausch und Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen im Arbeitsschutzausschuss
- Durchführung beziehungsweise Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung (Unterstützung durch Betriebsärztin oder Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit); [Handlungshilfen der VBG](#) (Muster Gefährdungsbeurteilung) und [weiterer Unfallversicherungsträger](#) können hinzugezogen werden, dazu zählen auch die
  - Prüfung, ob und inwieweit für besonders schutzbedürftige Beschäftigte zusätzlich zu kollektiven Maßnahmen individuelle Maßnahmen zu treffen sind, und die
  - Berücksichtigung der zusätzlichen psychischen Belastungen, zum Beispiel durch die Umgestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsabläufen, Arbeitszeiten sowie von Kommunikationswegen.Bei der Wahl der Schutzmaßnahmen sind technische und organisatorische Maßnahmen vorrangig vor persönlichen Schutzmaßnahmen umzusetzen (T-O-P).
- Bei Bedarf Abstimmung zwischen der Leitung der beruflichen Bildungseinrichtung sowie zuständigem Gesundheitsamt insbesondere bezüglich des Vorgehens bei auftretenden Verdachtsfällen

## Generelle Hygienemaßnahmen

- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m
- Einhaltung der Hust- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch, Hände vom Gesicht fernhalten)
- Auf Körperkontakt, wie Handschlag, Umarmung oder Ähnliches, verzichten
- Benutzte Taschentücher direkt entsorgen (möglichst in Mülleimer mit Deckel)
- Kein Betreten der Bildungseinrichtung beziehungsweise des Geländes durch Personen, bei denen eine bestätigte SARS-CoV-2-Infektion oder der Verdacht einer Infektion vorliegt (siehe auch „Zutritt zum Gelände der Bildungseinrichtung“)

Die Einhaltung dieser Maßnahmen kann durch das Aufhängen von Plakaten zu den Verhaltensregeln unterstützt werden.

## Weitergehende und rechtlich verbindliche Maßnahmen entsprechend der Corona-ArbSchV

*Vorerst befristet gültig bis 30.04.2021*

- *Minimierung der betriebsnotwendigen Personenkontakte sowie der gleichzeitigen Nutzung von Räumen durch mehrere Personen. Dies betrifft sowohl die Beschäftigten untereinander als auch zwischen Lehrkräften und Teilnehmenden.*
- *Ersatz von Zusammenkünften durch die Nutzung von Informationstechnologie für Besprechungen und bei der Durchführung von Bildungsmaßnahmen, soweit dies mit dem Erreichen des Bildungsziels vereinbar ist.*
- *Bei Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten muss den Beschäftigten die Ausführung von Tätigkeiten im Homeoffice angeboten werden, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.*
- *Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich, so darf eine Mindestfläche von 10 m<sup>2</sup> für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden.*
- *Lassen zwingende betriebsbedingte Gründe, insbesondere die auszuführenden Tätigkeiten oder die baulichen Verhältnisse, die Einhaltung der Mindestfläche von 10 m<sup>2</sup> je Person nicht zu, hat der Arbeitgeber beziehungsweise die Arbeitgeberin durch andere geeignete Schutzmaßnahmen den gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherzustellen, insbesondere durch Lüftungsmaßnahmen, geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen, Tragepflicht von Mund-Nase-Schutz oder Atemschutzmasken für alle anwesenden Personen, sonstige im Hygienekonzept ausgewiesene Maßnahmen.*
- *Kontakte zwischen Personengruppen, die möglichst klein zu halten sind, sind zu minimieren (zum Beispiel durch zeitversetzten Beginn von Bildungsmaßnahmen).*
- *Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel sind in einem Hygienekonzept die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen. Dieses Hygienekonzept ist den Beschäftigten in geeigneter Weise zugänglich zu machen.*

- Es müssen medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) getragen werden, wenn
  - die Anforderungen an die Raumebelegung (siehe oben) oder
  - der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden können oder
  - Wege vom und zum Arbeitsplatz innerhalb von Gebäuden zurückgelegt werden (siehe auch „Verwendung von Mund-Nase-Schutz (medizinische Gesichtsmasken) oder FFP2-Masken“).
 Die sogenannten „Alltagsmasken“ sind in diesem Zusammenhang nicht mehr zulässig.
- Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass ein Schutz der Beschäftigten durch Mund-Nase-Schutz nicht ausreichend ist und Masken mit der Funktion des Eigenschutzes notwendig sind, sind Atemschutzmasken zu tragen. Dies gilt insbesondere, wenn bei ausgeführten Tätigkeiten mit einer Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist oder bei betriebsbedingten Tätigkeiten mit Kontakt zu anderen Personen eine anwesende Person einen Mund-Nase-Schutz nicht tragen muss.

## Organisation des Bildungsbetriebs und der Bildungsmaßnahmen

Bereich	Empfehlungen
<p><b>Grundsatz</b></p> <p><i>(aktuell: zusätzliche Regelungen zur Kontaktminimierung und zur Mindestfläche beachten; siehe Corona-ArbSchV)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Priorität</b> bei der Planung der Bildungsangebote und Gruppengrößen hat die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m. Er soll zwischen allen Personen sowohl während der Maßnahmendurchführung in den fachpraktischen Räumen und in den Theorieräumen als auch während der Pausen und Freizeit sowie im Verwaltungsbereich eingehalten werden. Dies gilt auch für alle besonderen Situationen, wie zum Beispiel Prüfungen.</li> <li>• Wenn der Mindestabstand auch durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen nicht einhaltbar ist, sind weitere Maßnahmen erforderlich, dazu zählt das Vorsehen räumlicher Abtrennungen (zum Beispiel durch Aufstellen von Abtrennungen aus einem leicht zu reinigenden Material). Der obere Rand der Abtrennung soll bei sitzender Tätigkeit mindestens 1,5 m (bei stehender Tätigkeit mindestens 2 m, zwischen sitzenden und gegenüberstehenden Personen mindestens 1,8 m) über dem Boden enden.</li> <li>• Wenn ein einzeltes Arbeiten unter Einhaltung des Mindestabstandes zum Erreichen des Bildungsziels nicht möglich ist: Bildung kleiner, fester Teams (maximal 4 Personen)</li> <li>• Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen beziehungsweise Nicht-Einhaltung des Mindestabstands sollen Mund-Nase-Bedeckungen (MNB) getragen werden.</li> </ul>
<p><b>Planung der Räume und Durchführung des Lehrbetriebs (Lehrformen)</b></p> <p><i>(aktuell: zusätzliche Regelungen zur Kontaktminimierung und zur Mindestfläche beachten; siehe Corona-ArbSchV)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Räumlichkeiten entsprechend anpassen (zum Beispiel Anordnung der Tische beziehungsweise Arbeitsplätze oder Nutzung weiterer, für die Tätigkeiten geeigneter Flächen und Räume)</li> <li>• Didaktische/methodische Konzepte so anpassen, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können</li> <li>• Unterrichts- und Lehrformen unter Berücksichtigung des Mindestabstands wählen, zum Beispiel technische Maßnahmen wie Projektion von Arbeitsabläufen an Leinwände, mechanische Barrieren wie Abtrennungen</li> <li>• Gegebenenfalls versetzte Unterrichts- beziehungsweise Lehrzeiten und Pausenzeiten planen</li> <li>• Begrenzungen und Mindestabstände kennzeichnen, zum Beispiel durch entsprechende Einrichtung der Räume (unter anderem nicht benötigte Tische/Stühle entfernen), durch Bodenmarkierungen</li> <li>• Verkehrswege in allen Räumen, fachpraktischen Bereichen, auf den Fluren und im Außengelände zur Einhaltung des Mindestabstands festlegen (zum Beispiel durch Bodenmarkierungen, wenn möglich Einbahnwegeregulungen)</li> </ul>
<p><b>Verwendung von Mund-Nase-Schutz (medizinische Gesichtsmasken) oder FFP2-Masken (beziehungsweise vergleichbaren Atemschutzmasken)</b></p> <p><i>(aktuell: Mund-Nase-Bedeckungen, sogenannte „Alltagsmasken“ sind nicht mehr ausreichend; siehe Corona-ArbSchV)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzlich soll der Mindestabstand zwischen allen Personen und in allen Bereichen der Bildungseinrichtung eingehalten werden.</li> <li>• Wenn Teilnehmende Tätigkeiten zwingend zum Erreichen des (Aus-)Bildungsziels gemeinsam durchführen müssen, sollen feste Teams gebildet werden (maximal 4 Teilnehmende).</li> <li>• Wenn der Mindestabstand im Ausnahmefall für das Erreichen des (Aus-)Bildungsziels nicht eingehalten werden kann, soll Mund-Nase-Schutz (medizinische Gesichtsmasken) getragen werden.</li> <li>• Zeitdauer der Unterschreitung des Mindestabstandes auf ein Minimum begrenzen</li> <li>• Mund-Nase-Schutz soll auch dann getragen werden, wenn die Räume durch mehrere Personen genutzt werden und pro Person die Mindestfläche von 10 m<sup>2</sup> nicht zur Verfügung steht und andere geeignete Schutzmaßnahmen zur Sicherstellung eines gleichwertigen Schutzes der Beschäftigten und Teilnehmenden nicht umsetzbar sind (unter anderem Lüftungsmaßnahmen, geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen).</li> </ul>

Bereich	Empfehlungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mund-Nase-Schutz soll außerdem getragen werden, wenn Wege vom und zum Arbeitsplatz innerhalb von Gebäuden zurückgelegt werden.</li> <li>• Atemschutzmasken sollen getragen werden, wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass ein Schutz der Beschäftigten durch Mund-Nase-Schutz nicht ausreichend ist und Masken mit der Funktion des Eigenschutzes notwendig sind (insbesondere, wenn bei ausgeführten Tätigkeiten mit einer Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist oder bei betriebsbedingten Tätigkeiten mit Kontakt zu anderen Personen eine anwesende Person einen Mund-Nase-Schutz nicht tragen muss).</li> <li>• Regeln zum Umgang mit Mund-Nase-Schutz oder FFP2-Masken (beziehungsweise vergleichbaren Atemschutzmasken) beachten (siehe weiterführende Informationen)</li> <li>• Beschäftigte und Teilnehmende zum Umgang mit Mund-Nase-Schutz oder FFP2-Masken (beziehungsweise vergleichbaren Atemschutzmasken) unterweisen</li> <li>• Für Mund-Nase-Schutz gelten die gleichen Regelungen wie für die Persönliche Schutzausrüstung (PSA) (bezüglich unter anderem Verantwortlichkeiten für Bereitstellung, Pflege).</li> <li>• Bei Bereitstellung und Nutzung von FFP2-Masken (beziehungsweise vergleichbaren Atemschutzmasken) sind die Anforderungen der <a href="#">DGUV Regel 112-190 „Atemschutz“</a> zu berücksichtigen (unter anderem hinsichtlich Tragezeiten, arbeitsmedizinische Vorsorge, Unterweisung).</li> </ul>
Hygienemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelmäßige Händehygiene an einem Waschbecken ermöglichen, das sich in räumlicher Nähe zum Arbeits- und Lernplatz befindet <ul style="list-style-type: none"> <li>– nach dem Niesen, Schnäuzen oder Husten</li> <li>– vor dem Essen</li> <li>– nach dem Toilettenbesuch</li> <li>– nach dem Kontakt mit schmutzigen, gegebenenfalls kontaminierten Materialien (zum Beispiel Treppengeländer, Haltegriffe, Werkzeuge, Maschinen)</li> </ul> </li> <li>• Plakat zum richtigen Händewaschen an den Waschplätzen aushängen</li> <li>• Seifenspender und Einmalhandtücher vorhalten</li> <li>• Gegebenenfalls Desinfektionsspender bereitstellen (zum Beispiel, wenn keine Händewaschmöglichkeiten bestehen); regelmäßige Kontrolle der Füllstände</li> <li>• Räume und Kontaktflächen regelmäßig reinigen (zum Beispiel Handläufe, Türklinken); Reinigungsintervalle in Abhängigkeit von der Art und Häufigkeit der Nutzung festlegen</li> </ul>
Planung der Gruppen- größen und des Personal- bedarfs	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die einzelnen Bildungsmaßnahmen und die Abläufe in den Bildungsmaßnahmen im Hinblick auf die Einhaltung des Mindestabstands prüfen (siehe Grundsatz)</li> <li>• Flankierend die weiteren Aufenthaltsbereiche überprüfen (Pausen-, Sanitärbereiche, Mensa, Verkehrswege)</li> <li>• Daraus die maximal aufzunehmende Anzahl an Teilnehmenden ermitteln; eingeteilte Gruppen beibehalten und nicht mischen</li> <li>• Personaleinsatz (unter anderem Ausbilder und Ausbilderinnen, Dozenten und Dozentinnen) unter Berücksichtigung der oben genannten Anforderungen und der sich daraus ergebenden Gruppengröße planen (Aufsichtspflicht sowie weitere Vorgaben, zum Beispiel zu Maschinenlehrgängen, beachten)</li> </ul>

## Durchführung konkreter Bildungsmaßnahmen

Bereich	Empfehlungen
Vorabinformation der Beschäftigten, Teilnehmenden und weiteren Personen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschäftigte über Festlegungen und Verhaltensregeln in der Bildungseinrichtung informieren</li> <li>• Vorabinformationen für Teilnehmende sowie weitere Externe (zum Beispiel externe Dozenten und Dozentinnen, Personal von Dienstleistungsunternehmen) zur Verfügung stellen (gegebenenfalls Kopie an entsendende Unternehmen): <ul style="list-style-type: none"> <li>– Unter welchen Voraussetzungen sie nicht in die Bildungseinrichtung kommen dürfen (unter anderem Symptome einer Atemwegserkrankung mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion wie Fieber, Husten, Atembeschwerden, Kontakt zu bestätigten infizierten Personen)</li> <li>– Zu Regelungen für besonders schutzbedürftige Personen</li> <li>– Über die Festlegungen und Verhaltensregeln, die in der Bildungseinrichtung (und bei Anreise) gelten</li> </ul> </li> </ul>

Bereich	Empfehlungen
An- und Abreise der Teilnehmenden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglichst Einzelanreise</li> </ul>
Zutritt zum Gelände beziehungsweise Gebäude der Bildungseinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Information über die geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln im Bereich der Zugänge bereitstellen, zum Beispiel durch Plakate</li> <li>• Organisieren, dass das Gelände der Bildungseinrichtung nur solche Personen betreten, bei denen der Verdacht einer Infektion ausgeschlossen werden kann, zum Beispiel durch Selbstauskünfte unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse bezüglich der Verarbeitung von Gesundheitsdaten</li> <li>• Informationen mit Verhaltensregeln (Regelungen der Bildungseinrichtungen und generelle Hygieneregeln) den Beschäftigten, Teilnehmenden und weiteren externen Personen zur Verfügung stellen</li> <li>• Größere Ansammlungen von Personen vermeiden, zum Beispiel durch Staffelung des Beginns der einzelnen Maßnahmen, räumliche Abgrenzung oder dadurch, dass Beschäftigte Teilnehmende zu festgelegten Zeiten abholen</li> <li>• Aufenthalt externer Personen und Besucher beziehungsweise Besucherinnen generell auf ein Minimum beschränken, Kontaktdaten und Besuchszeiten dokumentieren</li> <li>• Für externe Personen, zum Beispiel von Zustelldiensten oder Lieferfirmen, nach Möglichkeit separate Zugänge festlegen beziehungsweise organisatorische Regelungen treffen, dass möglichst wenig Kontakt zu anderen Personen besteht (zum Beispiel Festlegung von Ablage-/Abholorten und Ansprechpersonen)</li> </ul>
Unterweisung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Beschäftigten und Teilnehmenden vor Beginn des Aufenthaltes beziehungsweise spätestens bei Beginn der Bildungsmaßnahme und anschließend in regelmäßigen Abständen über die getroffenen betrieblichen Schutzmaßnahmen unterweisen; Intervalle sind in Abhängigkeit von den Teilnehmenden festzulegen</li> <li>• Verhaltens- und Hygieneregeln an die Kenntnisse und Voraussetzungen der Teilnehmenden angepasst erläutern, zum Beispiel <a href="#">Unterweisungs- und Informationshilfen der VBG</a> und <a href="#">weiterer Unfallversicherungsträger</a> beziehungsweise der <a href="#">BzGA</a> nutzen</li> </ul>
Durchführung der Bildungsmaßnahmen (Lüftung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freie Lüftung: Räume und Werkstätten mehrmals täglich unter sogenannter Stoßlüftung lüften (Fenster komplett öffnen, wenn möglich Querlüftung) Die Raumluftqualität kann mittels der CO<sub>2</sub>-Konzentration beurteilt werden (nach <a href="#">ASR A3.6</a> sind 1.000 ppm noch akzeptabel, diese sollten in der Zeit der Epidemie möglichst unterschritten werden; Messung zum Beispiel mit CO<sub>2</sub>-Ampeln) Lüftungsintervall festlegen (nach <a href="#">ASR A3.6</a> in Gruppenräumen mindestens alle 20 Minuten lüften, insbesondere nach Gruppenwechsel) oder berechnen (zum Beispiel mit dem <a href="#">Lüftungsrechner der BG Bau</a>), dabei Raumart (unter anderem Raumvolumen) und Raumnutzung (unter anderem Personenbelegung, Art der Tätigkeit) berücksichtigen Lüftungsdauer festlegen, dabei Temperaturdifferenz zwischen innen und außen sowie vorherrschenden Winddruck berücksichtigen (Lüftungsdauer von 10 Minuten im Sommer und 3 Minuten im Winter nicht unterschreiten)</li> <li>• Technische Lüftung: Raumlufttechnische Anlagen nutzen (ausreichend hohen Außenluftanteil zuführen), reinen Umluftbetrieb, wie zum Beispiel in Klimasplitgeräten, vermeiden oder geeignete Filter zum Abscheiden von Viren einsetzen Die raumlufttechnischen Anlagen sachgerecht einrichten, betreiben und instandhalten sowie möglichst durchgehend laufen lassen, auch außerhalb der Unterrichts- und Lehrzeiten</li> <li>• Mobile Raumlufreiniger sind kein Ersatz für die freie Lüftung oder die Lüftung über raumlufttechnische Anlagen; sie sind allenfalls als ergänzende Maßnahme geeignet. Sachgerechte Aufstellung, Betrieb und Instandhaltung gewährleisten; weiterführende Informationen zu mobilen Raumlufreinigern siehe <a href="#">Fachbeitrag der DGUV zu mobilen Raumlufreinigern zum Schutz vor SARS-CoV-2</a> und <a href="#">Hinweise zum Einsatz von Luftreinigern der BGHM</a></li> <li>• Hygieneplakate (Hinweise zur Lüftung), zum Beispiel der <a href="#">DGUV</a> oder <a href="#">BG Bau</a> aufhängen</li> <li>• Weiterführende Informationen zum infektionsschutzgerechten Lüften siehe <a href="#">SARS-CoV-2-Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen der DGUV</a> und <a href="#">Fachbereich AKTUELL FBHM-114 „Möglichkeiten zur Bewertung der Lüftung anhand der CO<sub>2</sub>-Konzentration“</a></li> </ul>

Bereich	Empfehlungen
<b>Fachpraktische Bildungsbereiche (zum Beispiel Werkstätten)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• PSA ausschließlich personenbezogen nutzen und aufbewahren; PSA, die von mehreren Personen ohne eine Erhöhung des Infektionsrisikos genutzt werden kann, zum Beispiel Absturzsicherungen, kann hiervon ausgenommen werden</li> <li>• Zur Vermeidung von Schmierinfektionen möglichst personenbezogene Arbeitsmittel und Werkzeuge nutzen</li> <li>• Wenn personenbezogene Nutzung der Werkzeuge nicht möglich ist, Reinigung der Werkzeuge nach Gebrauch (Abwischen mit Reinigungslösung) und räumlich nahe Handreinigung oder Handdesinfektion vorsehen</li> </ul>
<b>Theorieräume</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abstandsregelungen durch eindeutige Bestuhlung und Aufstellen der Tische einhalten, dadurch Platzzuweisung und Einhaltung des Mindestabstands gewährleisten</li> <li>• Möglichst personenbezogene Arbeits- und Lernmittel (zum Beispiel IT-Geräte wie Maus und Tastatur) benutzen; bei Nutzung von Arbeitsmitteln durch mehrere Personen sowie bei Gruppenwechsel Reinigung nach Gebrauch vorsehen</li> <li>• Headsets und Schreibgeräte wie Kugelschreiber, Bleistifte und Ähnliches sollen generell nicht gemeinschaftlich genutzt werden</li> <li>• Von gemeinsam genutzten Akten und Papieren geht nach derzeitigem Kenntnisstand keine Infektionsgefährdung aus, wenn die Kontamination mehr als 24 Stunden zurückliegt.</li> </ul>
<b>Pausen- und Sanitärbereiche, Umkleieräume und Raucherzonen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzahl der Beschäftigten und Teilnehmenden für die gleichzeitige Nutzung unter Einhaltung des Mindestabstandes festlegen</li> <li>• Organisation der Pausen an die Gegebenheiten anpassen (gegebenenfalls zeitversetzte Pausenbeziehungsweise Nutzungszeiten)</li> <li>• Festlegungen zur maximalen Benutzerzahl an den jeweiligen Räumen beziehungsweise in den Bereichen kennzeichnen (unter anderem Bodenmarkierungen, Aushänge)</li> <li>• Gegebenenfalls Aufsicht zur Einhaltung der Abstandsregelungen organisieren</li> <li>• Verhaltens- und Hygieneregeln aushängen</li> <li>• Sanitärräume arbeitstäglich mindestens einmal täglich reinigen</li> <li>• Bei Pausenräumen Möglichkeiten zur Handhygiene vor Eintritt bereitstellen</li> </ul>
<b>Kantinen- und Mensabetrieb</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausreichenden Abstand von Tischen und Stühlen vorsehen</li> <li>• Warteschlangen bei der Essensausgabe und Geschirrrückgabe vermeiden, im Ausgabe- und Rückgabebereich zur Einhaltung der Mindestabstände Bodenmarkierungen anbringen, gegebenenfalls zeitversetzte Essenszeiten</li> <li>• Bedienpersonal an den Ausgaben durch mechanische Barrieren schützen</li> <li>• Bei der Essensausgabe Hygiene- und Abstandsregeln gewährleisten, zum Beispiel durch Ausgabe von vorkonfektionierten Speisen auf Tablett oder Zusammenstellung von Speisen entsprechend der Wünsche der Teilnehmenden durch die Beschäftigten in der Mensa, Besteckausgabe analog</li> <li>• Für Kantine beziehungsweise Mensa Möglichkeiten zur Handhygiene vor Eintritt bereitstellen</li> </ul>
<b>Internatsbetrieb</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Unterbringung in Internaten möglichst kleine, feste Teams festlegen, die auch im Rahmen der Bildungsmaßnahmen zusammenarbeiten (maximal 4 Personen; Grundprinzip „Zusammen Wohnen – zusammen Arbeiten“)</li> <li>• Diesen Teams nach Möglichkeit eigene Gemeinschaftseinrichtungen (Sanitärräume, Küchen, Gemeinschaftsräume) zur Verfügung zu stellen, um zusätzliche Belastungen durch schichtweise Nutzung und notwendige Reinigung zwischen den Nutzungen durch die einzelnen Teams zu vermeiden</li> <li>• Grundsätzlich Einzelbelegung von Schlafräumen vorsehen. Im Ausnahmefall (insbesondere aus Kapazitäts- oder organisatorischen Gründen) ist eine Mehrfachbelegung durch Teamangehörige unter Berücksichtigung des Mindestabstandes und zusätzlicher Maßnahmen (zum Beispiel räumliche Abtrennungen, tägliche Feuchtreinigung) möglich. Ausnahmen bestehen für Partner und enge Familienangehörige.</li> <li>• Zusätzliche Räume und gesonderte Sanitärräume zur frühzeitigen Isolierung von Verdachtspersonen vorsehen</li> <li>• Unterkunftsräume regelmäßig sowie häufig lüften</li> <li>• Täglich sowie nach Bedarf reinigen; Reinigungsplan erstellen, in dem die durchgeführten Reinigungen dokumentiert werden</li> <li>• Wenn Küchen vorhanden sind, Geschirrspüler bereitstellen, in dem das Geschirr bei mindestens 60 °C gespült wird.</li> </ul>

Bereich	Empfehlungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeitskleidung und persönliche Kleidung soll regelmäßig gereinigt werden können; dazu Waschmaschinen zum Waschen der Wäsche bei mindestens 60 °C und Räume zum Trocknen der Wäsche beziehungsweise Wäschetrockner bereitstellen.</li> <li>In Sanitär- und Küchenbereichen Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitstellen</li> <li>Viruzide Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion in ausreichender Menge zur Verfügung stellen (mindestens ein Spender in den Räumen, in denen keine Waschgelegenheit vorhanden ist)</li> </ul>
<b>Büro- und Ausbilderarbeitsplätze</b>  <i>(aktuell: verschärfte Homeoffice-Regelung; siehe Corona-ArbSchV)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einzelarbeitsplätze vorsehen oder Bürotätigkeiten nach Möglichkeit im Homeoffice ausführen, um die Einhaltung des Mindestabstands zu unterstützen</li> <li>Mehrfachbelegung nur dann vorsehen, wenn der Mindestabstand gewährleistet ist; gegebenenfalls räumliche Abtrennungen vorsehen</li> <li>Weiterführende Informationen siehe <a href="#">SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Bürobetriebe und Call Center</a> der VBG</li> </ul>

## Sonstige Empfehlungen

Bereich	Empfehlungen
<b>Arbeitsmedizinische Beratung und Vorsorge</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei Bedarf Arbeitsmedizinische Vorsorge (Wunschvorsorge) oder Beratung durch die Betriebsärztin beziehungsweise den Betriebsarzt ermöglichen; telefonische arbeitsmedizinische Vorsorge ist möglich</li> <li>Bei Bereitstellung und Nutzung von FFP2-Masken Arbeitsmedizinische Vorsorge (Angebotsvorsorge) anbieten</li> <li>Betriebsärztin beziehungsweise Betriebsarzt gegebenenfalls zur Festlegung weitergehender Schutzmaßnahmen (zum Beispiel Atemschutz) für Beschäftigte hinzuziehen (unter anderem im Hinblick auf die Art und Dauer der Kontakte ohne Einhaltung des Mindestabstandes sowie die persönlichen gesundheitlichen Voraussetzungen der Beschäftigten beziehungsweise besonders schutzbedürftiger Beschäftigten)</li> <li>Bei der Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen (unter anderem Anwendung von Mund-Nase-Schutz beziehungsweise Atemschutz) für besonders schutzbedürftige Personen die Betriebsärztin beziehungsweise den Betriebsarzt einbeziehen (siehe <a href="#">Informationen des RKI</a>)</li> </ul>
<b>Ersthelfer/in</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ersthelfer und Ersthelferinnen zu besonderen Regelungen im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland unterweisen</li> </ul>

## Weiterführende Informationen

- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel der Arbeitsschutzausschüsse des BMAS  
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf>
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS  
<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf>
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des BMAS  
<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>
- Übersicht: COVID-19 – Bin ich betroffen und was ist zu tun?  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Orientierungshilfe\\_Buerger.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Orientierungshilfe_Buerger.pdf?__blob=publicationFile)
- Suche nach zuständigem Gesundheitsamt  
<https://tools.rki.de/PLZTool/>
- Plakate und Medien der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Thema Hygiene für Bildungseinrichtungen  
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html>



- Informationen in Fremdsprachen  
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/materialienmedien/informationen-in-anderen-sprachen.html?L=0>
- Hinweise zum Umgang mit medizinischen Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) und FFP2-Masken  
[https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressemitteilung\\_418252.jsp](https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressemitteilung_418252.jsp)  
sowie  
[https://www.bgw-online.de/DE/Arbeitssicherheit-Gesundheitsschutz/Hygiene\\_und\\_Infektionsschutz/Masken/Maske-03\\_ffp.html](https://www.bgw-online.de/DE/Arbeitssicherheit-Gesundheitsschutz/Hygiene_und_Infektionsschutz/Masken/Maske-03_ffp.html)  
und  
[https://www.dguv.de/medien/inhalt/praevention/themen\\_a\\_z/biologisch/kobas/tragezeitbegrenzung\\_kobas\\_27\\_05\\_2020n1.pdf](https://www.dguv.de/medien/inhalt/praevention/themen_a_z/biologisch/kobas/tragezeitbegrenzung_kobas_27_05_2020n1.pdf)
- Hinweise zur Ersten Hilfe  
<https://www.dguv.de/fb-ersthilfe/nachrichten/meldungen2020/faqs-erste-hilfe/index.jsp>
- Hinweise zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen  
<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/publikationen-nach-fachbereich/verwaltung/innenraumklima/3932/fbvw-502-sars-cov-2-empfehlungen-zum-lueftungsverhalten-an-innenraumarbeitsplaetzen?c=4>  
sowie  
<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/infektionsschutzgerechtes-lueften.pdf>  
und  
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Lueftung.pdf>
- Hinweise zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen  
[https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/uba\\_empfehlung\\_mobile\\_luftreiniger\\_in\\_schulen\\_0.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/uba_empfehlung_mobile_luftreiniger_in_schulen_0.pdf)  
und  
<https://www.umweltbundesamt.de/richtig-lueften-in-schulen#warum-ist-ein-regelmassiger-luftaustausch-in-klasenzimmern-wichtig>
- Bundesweite Kampagne „Lüften hilft“  
<https://www.dguv.de/lueftenhilft/index.jsp>
- Sonderseiten und Informationen der Unfallversicherungsträger  
<https://www.dguv.de/de/praevention/corona/sonderseiten-corona/index.jsp>
- Sonderseiten und Informationen der VBG  
[http://www.vbg.de/DE/3\\_Praevention\\_und\\_Arbeitshilfen/3\\_Aktuelles\\_und\\_Seminare/6\\_Aktuelles/Coronavirus/Coronavirus\\_node.html](http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Coronavirus_node.html)  
sowie  
[http://www.vbg.de/DE/3\\_Praevention\\_und\\_Arbeitshilfen/1\\_Branchen/02\\_Bildungseinrichtungen/01\\_Aktuelles/aktuelles\\_node.html](http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/1_Branchen/02_Bildungseinrichtungen/01_Aktuelles/aktuelles_node.html)
- Hinweise der DGUV für Schulen  
<https://www.dguv.de/corona-bildung/schulen/index.jsp>
- Hinweise der DGUV für Hochschulen  
<https://www.dguv.de/corona-bildung/hochschulen/index.jsp>